

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENTEGA Medianet GmbH für Kauf und Leasing von Telekommunikationssystemen



§ 1 Geltungsbereich und Änderungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ENTEGA Medianet GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt, HRB 6424, (im folgenden Medianet genannt) gelten für Verkauf und Leasing von Kommunikations- und IT-Systemen (im folgenden „Systeme“ genannt) durch die Medianet. Sie finden auch auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Auskünfte, Beratungen und Beseitigungen von Mängeln Anwendung.
- (2) Medianet kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB durch schriftliche Mitteilung ändern. Medianet kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei Medianet eingegangen sein. Medianet wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Medianet deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Lieferung von Systemen

- (1) Medianet schließt über den Erwerb und die Lieferung der Systeme Verträge mit entsprechenden Lieferanten des Systems ab. Der Vertrag mit dem Kunden steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens des Liefervertrages. Kommt ein Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und Medianet nicht zustande, ohne dass Medianet dies zu vertreten hat, resultieren hieraus keine Ansprüche der Vertragspartner untereinander.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, das System bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und Medianet unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Mangel sich später zeigt. Nach der Abnahme, der Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der Kunde verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Systems (Übernahmebestätigung) zu unterzeichnen und Medianet zuzusenden.
- (3) Verweigert der Kunde unbegründet die Abnahme des Systems oder verstößt er schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, so ist er verpflichtet, Medianet daraus unmittelbar entstehende Schäden zu ersetzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Medianet von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund des Liefervertrages gegenüber Medianet stellen, freizustellen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt die Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen der Medianet für die Erfüllung des Vertrages installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, benötigter Telefon- bzw. Internetanschlüsse, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde wird die von Medianet zur Verfügung gestellte Hardware nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterbringen. Auf Wunsch berät Medianet den Kunden über die von ihm einzuholenden Genehmigungen und bei der Auswahl der vom Kunden zu beschaffenden Hilfsmittel, die den Medianet Spezifikationen entsprechen müssen.

§ 4 Software

- (1) Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die Medianet dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der

Medianet zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Medianet entsprechende Verwertungsrechte.

- (3) Software wird dem Kunden lediglich zur Nutzung überlassen (Lizenz). Nach Maßgabe des Vertrages erhält der Kunde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz entweder unbefristet gegen Einmalzahlung oder zeitlich befristet gegen laufendes Entgelt.
- (4) Dem Kunden steht das Recht zu, die ihm vertragsgemäß überlassene Software zusammen mit dem jeweiligen Kauf- und/ oder Leasinggegenstand (soweit vorhanden) selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd in dem Umfang zu nutzen, wie dies vertraglich vereinbart ist, oder, wenn nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Wird die Software in einem Netzwerk installiert, so ist für jeden Nutzer eine Lizenz zu erwerben. Liefert Medianet Datenträger, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software installieren und nutzen.
- (5) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und ist somit frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet. Sie hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (6) Medianet gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Medianet dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (7) Der Kunde unterrichtet die Medianet unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die Medianet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die Medianet von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Medianet anerkennen. Die Medianet wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
- (8) Der Kunde wird dafür sorgen, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Medianet, Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Kunde, dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen aus diesem § 4 aufzuerlegen. Darüber hinaus wird der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Berechtigten Software vervielfältigen oder ändern. Er wird die Softwareprodukte nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen.
- (9) Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch), der dem Kunden im Rahmen Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieser AGB, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 5 Sonstige Vorschriften

- (1) An die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Medianet sind auch die Rechtsnachfolger des Kunden gebunden.
- (2) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von Medianet ohne Benachrichtigung des Kunden frei abgetreten werden.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung von Medianet anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist und die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der Medianet auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- (4) Der Kunde erklärt sich bereit, in begründeten Einzelfällen auf Verlangen von Medianet dieser Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, soweit diese für die Vertragserfüllung und/oder -abwicklung relevant sind. Er wird Medianet hierzu insbesondere testierte Jahresabschlüsse vorlegen.
- (5) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, gilt Darmstadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Darmstadt gilt auch als Gerichtsstand, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz o-

der gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- (6) Der Kunde willigt ein, dass Medianet personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses speichert und zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt.
- (7) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

TEIL 2: KAUF VON SYSTEMEN

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die im Vertrag als Kaufgegenstand bezeichneten Systeme bleiben bis zur Erfüllung ihr gegen den Kunden aus dem Vertrag zustehender Ansprüche im Eigentum der Medianet,.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Medianet unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Medianet nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (4) Tauscht Medianet nach Eigentumsübergang zur Durchführung eines Auftrages des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Sachen aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Sachen auf Medianet und das Eigentum an den ausgetauschten Sachen auf den Kunden über.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung: mit Zugang des Systems beim Kunden,
 - bei Lieferung mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung: mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort,
 - bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. Internet: wenn die Software den Einflussbereich von Medianet verlässt.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

§ 8 Mängel

- (1) Alle mit Mängeln behafteten Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Medianet unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu leisten, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (2) Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung (Gewährleistungsfrist) beträgt abweichend von § 438 BGB ein (1) Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang. § 444 BGB bleibt unberührt.
- (3) Ist eine von der Medianet verkaufte Sache mangelhaft, so hat die Medianet zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.
- (4) Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung der Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Medianet.
- (5) Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen ab Lieferung der Medianet schriftlich anzuzeigen.
- (6) Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der Medianet. Keine Gewähr wird ebenfalls übernommen für Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter und für Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen der Medianet, des Herstellers des Kommunikationssystems oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung, erwarten kann.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Über den Kaufpreis für das System erhält der Kunde eine Rechnung. Im Falle der Überweisung muss der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum dem in der Rechnung angegebenen Konto der Medianet gutgeschrieben sein. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist der Betrag zu dem in der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig, wobei die Medianet dem Kunden spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Lastschrift-Einzug anzukündigen hat (z.B. durch Rechnungsstellung).

TEIL 3: LEASING VON SYSTEMEN

§ 10 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

- (1) Medianet ist wirtschaftlicher Eigentümer des Systems und aktiviert es bilanzrechtlich.
- (2) Der Kunde hat auf eigene Kosten Wartung-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sorgfältig zu befolgen und das System auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle sonstigen mit dem Besitz, der Benutzung, des Betriebes und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Systems anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Hierzu gehören auch die Kosten einer eventuellen nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Entsorgung. Soweit die Medianet belastet wird, kann sie von dem Kunden die Erstattung der Kosten verlangen.
- (3) Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sich im Rahmen einer Überprüfung herausstellt, dass das System funktionstüchtig ist oder der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, das System von Ansprüchen Dritter freizuhalten und Medianet unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung des Systems erfolgt ist.
- (5) Medianet hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten das System zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 11 Verbindung des Systems mit einem Grundstück

Wird das System mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt, so besteht zwischen dem Kunden und der Medianet Einverständnis darüber, dass dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Leasing-Vertrages geschieht. Das System ist lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks. Ein Standortwechsel des Systems oder eine Untervermietung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Medianet. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Verweigert die Medianet die Zustimmung, ist ein Kündigungsrecht des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag durch Zahlung der restlichen Leasingraten aufzulösen.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Falle einer Begleichung der jeweiligen Zahlungen mittels Überweisung ist die erste Zahlung nach Abnahme des Systems durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird die Medianet dem Kunden spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Lastschrift-Einzug ankündigen (z.B. durch Rechnungsstellung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.
- (2) Ändert sich der Netto-Anschaffungswert des Systems vor der Abnahme durch den Kunden aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Medianet liegen, so ändern sich alle vom Kunden zu leistenden Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis.
- (3) Medianet darf die Überlassung des Systems von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

§ 13 Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Systems

- (1) Der Kunde trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Systems. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der Kunde verpflichtet, dies der Medianet sofort schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss seinen Zahlungsverpflichtungen wie nachstehend geregelt weiterhin nachkommen.
- (2) Bei Untergang sowie Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung des Systems ist der Kunde verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu erbringen. Die Ausgleichszahlung entspricht der Höhe der restlich fest vereinbarten Leasing-Raten und dem eventuell vereinbarten Restwert für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragsdauer, angemessen abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. Etwaige an Medianet gezahlte Versicherungsleistungen werden dieser Ausgleichsverpflichtung gutgeschrieben. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Medianet gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Versicherung des Systems

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie das System für die Dauer des Vertrages auf eigene Kosten zum Neuwert und, sofern dies versicherungstechnisch nicht möglich ist, zum Zeitwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes oder einer Beeinträchtigung durch Feuer und Diebstahl sowie gegen alle Risiken, hinsichtlich derer Medianet nach billigem Ermessen eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern.

Auf Verlangen der Medianet muss der Kunde den Abschluss dieser Versicherung nachweisen und die jeweilige Versicherungsgesellschaft veranlassen, zugunsten der Medianet einen Versicherungsschein auszustellen.

- (2) Der Kunde tritt schon jetzt alle Ansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen unwiderruflich an Medianet ab. Medianet nimmt diese Abtretung an.
- (3) Der Kunde ist, vorbehaltlich eines Widerrufs durch Medianet, ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an Medianet, geltend zu machen. Diese Verpflichtung des Kunden besteht auch nach Vertragsbeendigung.
- (4) Medianet wird die Versicherungsleistung an den Kunden weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er die Reparaturkosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung bezahlt hat. Es besteht Einigkeit darüber, dass das ersatzbeschaffte System in das uneingeschränkte Eigentum der Medianet übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde für die Dauer des Leasing-Vertrages das ersatzbeschaffte System im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung besitzt.

§ 15 Vertragsverletzung, fristloses Kündigungsrecht der Medianet

- (1) Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Raten in Verzug, oder begeht er gegenüber Medianet eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der Medianet das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu.
- (2) Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Systems durch Medianet als fristlose Kündigung anzusehen.
- (3) Im Falle der fristlosen Kündigung hat Medianet Recht auf angemessenen Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Hierauf gutzuschreiben sind 90 % des von Medianet um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Systems sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die Medianet erhalten hat. Der - wie vorstehend verminderte - Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei Medianet dem Kunden gutzuschreiben. Die Schadensersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Medianet gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich (z.B. bei Beantragung des Insolvenzverfahrens), oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des Kunden bei Vertragsabschluss Medianet aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist Medianet berechtigt, das System zur Sicherung an sich zu nehmen. Der Kunde kann stattdessen Medianet eine geeignete Sicherheit stellen.

§ 16 Rücklieferung des Systems

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde das System an Medianet herauszugeben. Soweit eine Demontage des Systems durch den Kunden möglich ist, hat er das System auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von Medianet zu benennende Anschrift im Inland zu senden. Wird eine solche Anschrift nicht bestimmt, so gilt die Anschrift der Medianet.
- (2) Medianet kann auch durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem Kunden verlangen, dass dieser auf eigene Kosten und Gefahr

eine Entsorgung des Systems entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornimmt.

- (3) Gibt der Kunde das System bei Fälligkeit nicht zurück, kann Medianet für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leasing-Rate verlangen.
- (4) Stellt Medianet Veränderungen oder Verschlechterungen an dem System fest, die über den durch vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann Medianet Ersatz der zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Kosten oder der Wertminderung verlangen.

§ 17 Übertragung von Rechten auf den Kunden, Ausschluss der Gewährleistung

- (1) Medianet leistet für Sach- und Rechtsmängel des Systems einschließlich der Tauglichkeit zu dem von dem Kunden vorgesehenen Gebrauch ausschließlich in der Weise Gewähr, dass sie hiermit alle Ansprüche und Rechte jeder Art, die ihr gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, an den Kunden uneingeschränkt, unbedingt und vorbehaltlos abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Bereicherungsansprüche, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus folgenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesserung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohnes), Garantiesprüche und Anfechtungsrechte. Der Kunde nimmt die Abtretungen an.
- (3) Die abgetretenen Rechte können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Liefervertrages gerichtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohnes, im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an die Medianet verlangt wird und zwar zusätzlich gesetzlicher Verzugszinsen. Bezüglich eigener Schäden und Aufwendungen kann der Kunde Leistung an sich beanspruchen.
- (4) Ohne Medianet darf der Kunde keine seine Ansprüche mindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an Medianet sind dem Kunden gutzuschreiben.
- (5) Der Kunde ist Medianet gegenüber verpflichtet, die ihm von Medianet abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten und zwar auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegeber fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, Medianet schriftlich durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.

Vor einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der Kunde nicht berechtigt, die Leasing-Zahlungen zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Leistet der Kunde während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten Zahlungen nicht, so kann Medianet das System an sich nehmen, wenn der Kunde nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.

Stand: 18.04.2017